

FAQ zum Thema Covid-19 (Coronavirus) und Kollektiv-Versicherung

- **Besteht Versicherungsschutz wenn ich in ein Covid-19-Risikogebiet reise oder mich in einem solchen Aufhalte?**
Ja. Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Tarifbedingungen. Diese sehen keinen Leistungs-Ausschluss für Reisen in Gebiete vor, in für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht oder die als Covid-19-Risikogebiete angesehen werden.
- **Besteht Versicherungsschutz wenn ich mich mit Covid-19 infiziere oder ein Verdacht auf eine Infektion besteht?**
Ja. Unsere Tarifbedingungen sehen keinen Leistungs-Ausschluss für Pandemien vor. Versicherungsschutz besteht insofern bei (möglichen) Infektionen im Rahmen der Tarifbedingungen.
- **Wie muss ich mich verhalten, wenn bei mir eine (mögliche) Infektion mit Covid-19 besteht?**
Eine Corona-Infektion äußert sich durch grippeähnliche Symptome, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen und Abgeschlagenheit. Auch über Atemprobleme, Halskratzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Übelkeit, Durchfall sowie Schüttelfrost wurde berichtet.

In Deutschland:

Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der Covid-19 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116 117 anrufen - und zu Hause bleiben. Die weiteren Maßnahmen werden dann mit der zuständigen Stelle und dem Betroffenen abgestimmt.

Im Ausland:

Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der Covid-19 nachgewiesen wurde oder die entsprechende Symptome aufweisen, sollten die jeweils gültigen regionalen oder nationalen Anweisungen zur Verhaltensweise der zuständigen Gesundheitsbehörden befolgen.

- **Kann ich mich auf Covid-19 testen lassen und wer trägt die Kosten des Tests?**
Wer getestet wird, entscheiden derzeit in Deutschland die Kliniken und Hausärzte selbst. Sie orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Symptome wie Fieber, Halsschmerzen und Atembeschwerden allein reichen demnach nicht aus. Die Person muss außerdem Kontakt zu einer infizierten Person gehabt oder sich in einer Region aufgehalten haben, in der das Virus flächendeckend nachgewiesen wurde. Im Ausland können die Kriterien für eine Testung abweichen.

Bezüglich der Kosten eines Testes auf Corona-Viren orientiert sich unsere Erstattungspflicht an den Regelungen des Robert Koch-Institutes. Insofern sind Tests auf Corona-Viren bei begründetem Verdacht auf die Infektion mit Corona-Viren und entsprechendem Beschwerdebild erstattungsfähig.

Selbsttests auf Corona-Viren, soweit diese existieren sollten, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Die Testung muss der ärztlichen Feststellung und Veranlassung unterliegen.

- **Wer trägt die Kosten der medizinischen Heilbehandlung, wenn ich an Covid-19 erkrankte?**
Soweit eine ordnungsgemäße Anmeldung zum Kollektivversicherungsvertrag erfolgt ist und der Versicherungsfall (hier: Covid-19-Erkrankung) im Geltungsbereich eingetreten ist, übernehmen wir bedingungsge-

mäß die Kosten der medizinisch notwendigen Heilbehandlung, sofern die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind und unserer Leistung keine gesetzliche Regelung entgegensteht.

➤ **Übernimmt die Versicherung im Falle einer (möglichen) Infektion mit Covid-19 einen Rücktransport ins Heimatland?**

Erstattet werden bedingungsgemäß die Kosten, die durch den medizinisch notwendigen Rücktransport einer akut erkrankten oder durch Unfall verletzten Person in das Heimatland entstehen, wenn aufgrund des Krankheitsbildes oder eventueller medizinischer Unterversorgung eine Heilbehandlung im Geltungsbereich nicht durchgeführt werden kann und eine anschließende stationäre Heilbehandlung erfolgt.

Eine Infektion mit Covid-19 bedingt somit keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen Rücktransport. Nur wenn auf Grund der Art und Ausprägung der Krankheitssymptome und der Versorgungslage am Aufenthaltsort eine adäquate medizinische Versorgung nicht erfolgen kann (medizinische Unterversorgung), übernehmen wir die Kosten eines Rücktransportes.

In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch auch zu beachten, dass auf Grund von Einreisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen Verzögerungen auftreten können. Zusätzlich stellen immer mehr Fluglinien zahlreiche Flüge ein.

Durch diese Schutzmaßnahme vor dem Coronavirus ist leider auch eine direkte Rückholung von Patienten durch die deutschen Ärzte, medizinischen Fachkräfte und Ambulanzflugpartner aus diesen Ländern nicht mehr möglich. Über internationale Netzwerkpartner kann unser Assistance-Partner MD Medicus jedoch sicherstellen, dass auch weiterhin notwendige Rücktransporte durchgeführt werden können. In dieser Ausnahmesituation kann es vorkommen, dass nicht immer deutschsprachiges Begleitpersonal bereitgestellt werden kann. Jedoch ist gewährleistet, dass die Begleitpersonen über die notwendige medizinische Qualifikation und Erfahrung verfügen.

➤ **Was passiert, wenn ich unter Quarantäne gestellt werde?**

In jedem Fall ist den Anordnungen der zuständigen Behörden Folge zu leisten. Vertraglich vereinbarte Leistungen werden wir im Versicherungsfall, unabhängig von einer etwaig bestehenden Quarantäne, erbringen.

Sollte eine Rückreise aus dem Aufenthaltsland bis zum vereinbarten Zeitpunkt auf Grund der angeordneten Quarantänemaßnahme nicht möglich sein, so benötigen wir eine entsprechende Mitteilung. Den Versicherungsschutz werden wir dann bis zum Wegfall der Quarantänemaßnahme ausweiten.

Bitte beachten Sie, dass Kosten für Hotelunterbringung, Lebensmittelversorgung und ähnliches, unabhängig von einer etwaig angeordneten Quarantänemaßnahme, nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen sind und daher nicht durch uns übernommen werden können.

➤ **Woher erhalte ich aktuelle Informationen über Covid-19 und damit verbundene Themen?**

Informationen über die aktuelle Entwicklung bezüglich der Corona-Thematik stellt Ihnen unser Assistance-Partner MD Medicus unter dem folgenden Link zur Verfügung:

www.md-medicus.net/de/news/corona-virus-pandemie